

## 754 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

## Bericht des Bautenausschusses

**über die Regierungsvorlage (734 der Beilagen): Syndikatsvertrag zwischen der Republik Österreich (Bund), vertreten durch den Bundesminister für Bauten und Technik, und dem Land Niederösterreich betreffend die Errichtung und den Betrieb eines Marchfeldkanalsystems**

Mit dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 62/1983 wurde eine „Planungsgesellschaft Marchfeldkanal“ als eigener Wirtschaftskörper geschaffen. Als Aufgaben wurden dieser Gesellschaft insbesondere die Ausarbeitung der Planung über die technische Konkretisierung des Projektes, die Ermittlung der voraussichtlichen Kosten und die Erarbeitung von Finanzierungsplänen zugewiesen. Da diese Arbeiten weitgehend abgeschlossen sind, soll nunmehr Vorsorge getroffen werden, daß das Projekt Marchfeldkanal in die Errichtungsphase treten kann.

Durch den vorliegenden Syndikatsvertrag sollen insbesondere die im Marchfeldkanalgesetz aus Kompetenzgründen nicht enthaltenen notwendigen Festlegungen getroffen werden. Dies gilt vor allem für die Verpflichtungen des Landes Niederösterreich. Dieses hat nach dem Vertrag 10 vH der Errichtungskosten zu tragen; die korrespondierende Bestimmung im Marchfeldkanalgesetz (§ 3 Abs. 1 Z 4) ist lediglich als Feststellung zu werten und hat keinen normativen Charakter. Der Vertrag enthält weiters die Verpflichtung des Landes, bis 1. Jänner 1986 eine Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal einzurichten, sofern bis dahin eine bundesgesetzliche Regelung für die Einhebung von Interessenbeiträgen geschaffen wird. Diese Bedingung ist durch § 16 des Marchfeldkanalgesetzes erfüllt, welcher eine Beitragsverpflichtung der Begünstig-

ten zum Betrieb und zur Erhaltung des Marchfeldkanalsystems vorsieht.

Der Syndikatsvertrag geht davon aus, daß durch Bundesgesetz eine Errichtungsgesellschaft Marchfeldkanalsystem eingerichtet wird, der die Herstellung des Kanalsystems obliegt. Als Errichtungskosten sind im Vertrag zwei Milliarden Schilling auf der Preisbasis 1984 als Obergrenze vorgesehen. Davon sind 30 vH durch den Wasserwirtschaftsfonds aufzubringen, wobei sich der Bund verpflichtet, den Fonds durch Bundesgesetz zur Gewährung eines entsprechenden Darlehens an die Errichtungsgesellschaft zu ermächtigen. Als Beitrag zu den Betriebskosten verpflichtet sich der Bund, ab 1986 jährlich 7,5 Millionen Schilling zu leisten.

Da der Syndikatsvertrag auch Akte der Bundesgesetzgebung zum Gegenstand hat, bedarf sein Abschluß der Genehmigung des Nationalrates.

Der Bautenausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 25. Oktober 1985 in Verhandlung genommen und nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Vetter, Strache und Eigruber sowie der Bundesminister für Bauten und Technik Dr. Übleis beteiligten, einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Syndikatsvertrages zu empfehlen.

Der Bautenausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Abschluß des Syndikatsvertrages zwischen der Republik Österreich (Bund), vertreten durch den Bundesminister für Bauten und Technik, und dem Land Niederösterreich betreffend die Errichtung und den Betrieb eines Marchfeldkanalsystems (734 der Beilagen) die Genehmigung erteilen.

Wien, 1985 10 25

Weinberger  
Berichterstatter

Dipl.-Kfm. Dr. Keimel  
Obmann